

Hans-Heinrich Voigts

Schlehdornweg 1

30974 Wennigsen

EK:006783

Bredenbeck, 21.06.2013

Nordzucker Holding Aktiengesellschaft

Hauptversammlung

Küchenstraße 9

38100 Braunschweig


FAX: 0531 2411 101

Anschreiben

Betreff: Gegenantrag zu Top 12 der Hauptversammlung am 10.07.2013

und zu Top 13 der Hauptversammlung am 10.07.2013

Hiermit stelle ich fristgemäß, per Fax, folgende Gegenanträge mit den Begründungen auf den nächsten Seiten.



Hans-Heinrich Voigts

**Gegenantrag zu TOP 12 der Hauptversammlung 2013 der
Nordzucker Holding Aktiengesellschaft**

**Beschlussfassung über den Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen
gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates der Nordzucker Holding Aktiengesellschaft
wegen satzungswidrig erhaltener Sitzungsgelder**

Eine Generalamnestie für rechtswidrige Zahlungen an den Aufsichtsrat darf es nicht geben. Der Aufsichtsrat ist ein Kontrollorgan, das stets über jeden Zweifel einer möglichen Beeinflussung erhaben sein muss. Wenn die Nordzucker Holding Aktiengesellschaft nun eine jahrelang rechtswidrig betriebene Geldzahlung an die Mitglieder dieses Kontrollorgans nachträglich gut heißt, entsteht dadurch – unabhängig von den Absichten der Beteiligten – der böse Schein, im Nordzuckerkonzern würde es toleriert werden, dass die Aufsichtsräte illegale Geldzuwendungen erhalten. Das würde einen schweren Imageschaden bedeuten.

Eine irreguläre Zahlung an die Kontrolleure des Aufsichtsrates hat – unabhängig von der Frage, wie diese zustande gekommen ist – stets einen faden Beigeschmack, der nur beseitigt werden kann, wenn das betroffene Unternehmen alles Mögliche tut, um auch die Folgen eines solchen Fehlers zu neutralisieren. Geschieht dies nicht, leidet die Glaubwürdigkeit des Unternehmens nachhaltig.

Der Vorstand der Nordzucker Holding trägt sich mit Zukunftsmodellen, die das generieren von „frischem“ Geld auf dem Aktienmarkt beinhalten. Mit dem Makel einer verweigerten Selbstreinigung wird das Vertrauen von möglichen Investoren in den Nordzucker-Konzern verhalten bleiben. Kein seriöser Investor wird in ein Unternehmen investieren, von dem er glauben darf, dass das für Aktiengesellschaften vorgesehene interne Kontrollsystem nicht fehlerfrei funktioniert.

Auf eine Verfolgung der Rückzahlungsansprüche darf daher nur in solchen Fällen verzichtet werden, in denen eine gerichtliche Durchsetzung wegen bereits eingetretener Verjährung aussichtslos ist.

Der Antrag der Rübenvermarktung Hunte-Weser GmbH & Co. Beteiligungs-KG geht daher deutlich zu weit. Stattdessen schlage ich vor, zu beschließen:

„Der Vorstand der Nordzucker Holding Aktiengesellschaft wird ermächtigt, gegenüber sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates der Gesellschaft, die dem Aufsichtsrat der Nordzucker Holding Aktiengesellschaft in der Zeit vom 1. Januar 2000 und dem 31. März 2009 angehört haben und gegen die strafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit satzungswidrig erhaltenen Sitzungsgeldern nicht eingeleitet werden können oder gem. § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt wurden, auf die aktive klageweise Geltendmachung von Rückzahlungs- und Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit den von ihnen jeweils für den Zeitraum ihres Amtes satzungswidrig vereinnahmten Sitzungsgeldern zu verzichten. Der Verzicht darf eine Geltendmachung von Ansprüchen im Wege der Aufrechnung oder sonstigen Verrechnung nicht umfassen. Die Hauptversammlung stimmt insbesondere der Rücknahme bereits erhobener Klagen gegen ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Freigabe der von einigen Mitgliedern des Aufsichtsrats auf ein

Rechtsanwaltsanderkonto unter Vorbehalt eingezahlten Sitzungsgeldern inklusive bisher entstandener Zinsen an die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrats zu, soweit Klagen gegen die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrates keine Aussicht auf Erfolg haben.“

Hans-Heinrich Voigts

Hans-Heinrich Voigts

**Gegenantrag zu TOP 13 der Hauptversammlung 2013 der
Nordzucker Holding Aktiengesellschaft**

**Beschlussfassung über die Ausübung von Stimmrechten der Gesellschaft auf der Hauptversammlung der Nordzucker AG zu dem dortigen Tagesordnungspunkt 8
(Beschlussfassung über den Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates der Nordzucker AG wegen satzungswidrig erhaltener Sitzungsgelder)**

Der unterzeichnende Aktionär beantragt, den Antrag des Vorstandes der Nordzucker Holding Aktiengesellschaft abzulehnen und dem Antrag in der folgenden Fassung zuzustimmen:

„Der Vorstand der Nordzucker Holding Aktiengesellschaft wird ermächtigt, gegenüber sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates der Gesellschaft, die dem Aufsichtsrat der Nordzucker Holding Aktiengesellschaft in der Zeit vom 1. Januar 2000 und dem 31. März 2009 angehörten und gegen die strafrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit satzungswidrig erhaltenen Sitzungsgeldern nicht eingeleitet werden können oder gem. § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt wurden, auf die aktive klageweise Geltendmachung von Rückzahlungs- und Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit den von ihnen jeweils für den Zeitraum ihres Amtes satzungswidrig vereinnahmten Sitzungsgeldern zu verzichten. Der Verzicht darf eine Geltendmachung von Ansprüchen im Wege der Aufrechnung oder sonstigen Verrechnung nicht umfassen. Die Hauptversammlung stimmt insbesondere der Rücknahme bereits erhobener Klagen gegen ehemalige Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der Freigabe der von einigen Mitgliedern des Aufsichtsrats auf ein Rechtsanwaltsanderkonto unter Vorbehalt eingezahlten Sitzungsgeldern inklusive bisher entstandener Zinsen an die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrats zu, soweit Klagen gegen die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrates keine Aussicht auf Erfolg haben.“



Hans-Heinrich Voigts